

Anlage 2

zur Niederschrift
58. Sitzung der Verbandsversammlung
am 22.06.2022
öffentlich

Beschlüsse

(Die jeweils zu den Beschlüssen gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt.)



Radebeul, 22.06.2022

Beschluss VV 01/2022

58. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2022, TOP 3.1

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beige-fügte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Stand 05/2022 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2022.
2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2022 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten und um Stellungnahme zu bitten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Ein im Oktober 2021 von der Verbandsgeschäftsstelle (VGS) vorgelegter Haushaltsplanentwurf, der bereits für 2022 eine Umlage in Höhe von 150.000 Euro vorsah, wurde von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 29.11.2021 nicht beschlossen. Stattdessen fand ein Änderungsantrag die Mehrheit, der für 2022 und Folgejahre nur eine Umlage in bisheriger Höhe von jeweils 20.000 Euro und stattdessen die Aufnahme eines Kassenkredits vorsah. Er wurde im Zuge des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung - SMR) von dieser aufgrund verschiedener Mängel in Bezug auf gesetzliche Anforderungen nicht bestätigt und der Verband wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Es schloss sich ein umfangreicher Diskussions- und Abstimmungsprozess sowohl zwischen Verband und SMR als auch zwischen VGS und Verbandsmitgliedern an, bei dem die mittlerweile aus Sicht des RPV unzureichende Finanzausstattung des Verbandes durch die Zuweisungen des Landes im Mittelpunkt stand.

Im Sinne einer kurzfristigen Lösung für das Jahr 2022 konnte sich als Kompromiss auf die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs, wie er in seinen Grundzügen mit Stand 05/2022 vorliegt, verständigt werden.

Dieser sieht im Zusammenhang mit umfangreichen einmaligen Einsparungen bei den Personalkosten für das Jahr 2022 nun noch einmal eine Umlagehöhe von lediglich 20.000 Euro vor. Der deutlich verringerte Fehlbetrag im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Stand November 2021 kann noch einmal vollständig gegen das Basiskapital verrechnet werden; ein Kassenkredit wird vor allem zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen Anfang 2023 benötigt. Außerdem wurde die Erarbeitung eines Konzepts zu Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung verabredet; dieses liegt der Versammlung ebenfalls zur Beratung und Beschlussfassung auf der Sitzung am 22.06.2022 unter TOP 3.2 vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplan zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 und die Veröffentlichung desselben auf der Internetseite des Verbandes erfolgt(e) gemäß § 76 Abs.1 SächsGemO in der Zeit vom 1. bis 9. November 2021. Einwendungen wurden in dieser Zeit nicht erhoben; eine erneute Auslegung des geänderten Entwurfs war nicht erforderlich.

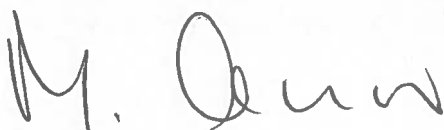
Zu 2.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dennoch ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2022, Stand 05/2022

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 22.06.2022

Beschluss VV 02/2022

58. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2022, TOP 3.2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltsstrukturkonzept 2022

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Dokument zur Analyse und Bewertung von Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Kenntnis und bestätigt, dass
 - wesentliche Kosteneinsparpotenziale nicht vorhanden sind und stattdessen in künftigen Jahren mit weiteren Kostensteigerungen gerechnet werden muss
 - bezüglich der Ertragslage dem RPV keine relevanten Ertragsmöglichkeiten, die über Mehrbelastungsausgleich und Umlagezahlungen der Mitglieder hinausgehen, eröffnet sind.
2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, das Dokument zur Analyse und Bewertung von Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes ergibt sich aus § 72 Absätze 3 bis 5 SächsGemO i. V. mit § 12 Abs. 3 SächsLPIG. Aus den Inhalten des vorgelegten Haushaltsplans Stand 05/2022 ist eine unmittelbare Verpflichtung für die Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes nicht ableitbar, dennoch wurde im Zuge des sich für 2022 als langwierig und problematisch erweisenden Entstehungsprozesses eines konsensfähigen Haushaltsplanes die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, ein einem Haushaltsstrukturkonzept nahekommendes Papier zu erarbeiten. Dieses wird mit dem in der Anlage beigefügten Dokument vorgelegt. Gemäß I. Pkt. 7 Buchstaben b) bb) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft sind in einem Haushaltsstrukturkonzept die geplanten Maßnahmen so konkret wie möglich, mindestens aber auf Produkte oder Konten bezogen darzustellen. Im Übrigen besteht für das Haushaltsstrukturkonzept im Rahmen des § 26 SächsKomHVO Formfreiheit. Da vorerst keine Verpflichtung für die Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes besteht und wesentliche Maßnahmen für eine Änderung der haushaltswirtschaftlichen Situation nicht festgestellt werden konnten, wird über das in der Anlage vorgelegte Dokument hinaus auf eine Übersicht zur Gesamtwirkung der Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Kommunalhaus-

haltsverordnung gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft verzichtet.

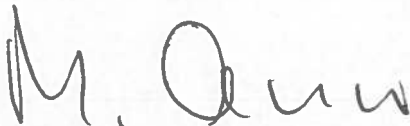
Gemäß § 72 Abs. 6 SächsGemO i. V. mit § 12 Abs. 3 SächsLPIG bedarf ein Haushaltsstrukturkonzept der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Da keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes besteht, soll dennoch das vorliegende Dokument zum Zwecke von Transparenz und Verdeutlichung der Entwicklung von Aufwendungen/Kosten einerseits und der Ertragssituation des Regionalen Planungsverbandes andererseits der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.

Anlage:

Analyse und Bewertung von Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 22.06.2022

Beschluss VV 03/2022

58. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2022, TOP 4 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Daseinsvorsorge“

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur bundesweiten Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Daseinsvorsorge“. Über die Mitgliedschaft ab 2023 steht eine Beschlussfassung noch aus; die Entscheidung darüber soll noch bis Ende des Jahres 2022 getroffen werden. Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, die nötigen Abstimmungen dazu vorzunehmen.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV) arbeitet seit 2018 im bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge mit. Mit Auslaufen der finanziellen Unterstützung des Netzwerkes im Rahmen des Forschungsprogramms Modellvorhaben der Raumordnung in 2022 begibt sich das Netzwerk in die finanzielle Selbstständigkeit. Für die zukünftige Tätigkeit des als Arbeitsgruppe organisierten Netzwerkes macht sich ein finanzieller Beitrag der Regionen erforderlich. Für 2022 beträgt dieser 250 EUR und ab 2023 jährlich 500 EUR. Über die Mitgliedschaft bzw. Vertretung der Region durch den RPV ab 2023 soll in Abstimmung mit den beiden Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die derzeit zusätzlich im Netzwerk vertreten sind, noch entschieden werden. Die Entscheidung sollte in Abhängigkeit einer möglichen sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Landkreisen und RPV im Netzwerk getroffen werden. Weitere Ausführungen sind im Sachbericht enthalten.

Anlage: Sachvortrag mit Anlagen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender